

1959	Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 1959	Nr. 21
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
3. 6. 59	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung	289

In Teil II Nr. 22, ausgegeben am 30. Mai 1959, sind veröffentlicht: Gesetz über die Ausfuhrzollliste. — Gesetz zu dem Siebenten Protokoll vom 19. Februar 1957 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Österreich). — Gesetz zu der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über eine Devisenhilfe an Großbritannien (Artikel 3 des Nordatlantik-Vertrages). — Bekanntmachung zu dem Kulturabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile. — Fünfte Verordnung zur Änderung der Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein. — Erste Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1959. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts (Inkrafttreten für Österreich). — Verordnung über die Form und Führung der Öltagebücher. — Verordnung zur Änderung der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (vBO), der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (BOS) und der vereinfachten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (vBOS). — Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Abkommens über gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Norwegen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages London 1948 (Inkrafttreten für Kuwait). — Bekanntmachung über die Kündigung des Haager Abkommens zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung und des Haager Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige durch Schweden. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

In Teil II Nr. 23, ausgegeben am 6. Juni 1959, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 über die Errichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie. — Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung Bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC).

In Teil II Nr. 24, ausgegeben am 20. Juni 1959, sind veröffentlicht: Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das internationale Büro für das gesetzliche Meßwesen. — Verordnung über das Verfahren vor den Seemannsämtern, das Seefahrtbuch, die Musterrolle und die Musterung (Seemannsamtverordnung).

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung.

Vom 3. Juni 1959.

Auf Grund des § 4 Abs. 2, des § 9 Abs. 3, des § 10 Abs. 2, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 1, des § 23 Abs. 3 und 4, der §§ 24, 26 Abs. 1 und 3, des § 69 Abs. 2 und der §§ 70 und 109 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317), des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 735) und des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz (Allgemeine Zollordnung) vom 21. März 1939 (Reichsministerialblatt S. 313) in der zur Zeit geltenden Fassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Den Verlauf der Zollbinnenlinie bestimmt die Oberfinanzdirektion durch Rechtsverordnung.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„Zu § 9 Abs. 1

§ 5

Zollstraßen

Die Zollstraßen werden von der Oberfinanzdirektion im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Sie werden mit Ausnahme der Seezollstraßen und der Fernleitungen als solche durch Tafeln gekennzeichnet.“

3. In § 7

a) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Dem Zollstraßenzwang unterliegt nicht die Beförderung der von der Gestellung befreiten ausfuhrzollbaren oder ausfuhrverbotenen Waren. Weitere Ausnahmen sind in einzelnen Sonder-Zollordnungen zugelassen.

(2) In einzelnen Fällen kann die Grenz Zollstelle die Beförderung von Waren vom Zollstraßenzwang befreien. Sie stellt darüber Bescheinigungen aus. Über die Bescheinigungen führt sie Anschreibungen.“

b) wird in Absatz 3 das Wort „Zollgrenzschutz“ durch „Grenzaufsichtsdienst“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Oberfinanzdirektion kann durch Rechtsverordnung weitere Zollandungsplätze bestimmen und Teile anderer Häfen als Seezollhäfen von den Zollandungsplätzen ausschließen. Sie kann für Orte, an denen mehrere oder ausgedehnte Zollandungsplätze vorhanden sind, bestimmen, daß Schiffe zu bestimmten Zeiten, insbesondere bei Nacht, nur an bestimmten Zollandungsplätzen oder an bestimmten Teilen eines Zollandungsplatzes anlegen dürfen.“

5. Hinter § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„Zu § 11 Abs. 1
§ 8a

Befreiung vom
Zollflughafenzwang

Ausnahmen vom Zollflughafenzwang werden in der Luftverkehrs-Zollordnung zugelassen.“

6. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In einzelnen Fällen kann die Grenzzollstelle die Ein- oder Ausfuhr von Waren vom Zollstundenzwang befreien. Sie stellt über die Befreiung Bescheinigungen aus, sofern es sich nicht nur um geringe Verspätungen handelt. Über die Bescheinigungen führt sie Anschreibungen.“

7. In § 11

a) erhält Absatz 2 Nr. 1 folgende Fassung:

„1. Waren, die nach § 69 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 Halbsatz 2, Nr. 6 und 20, § 70 Abs. 1 Nr. 4 des Zollgesetzes zollfrei sind, und ausfuhrverbotene nichtausfuhrzollbare Waren der in § 70 Abs. 1 Nr. 4 des Zollgesetzes genannten Art,“

b) werden in Absatz 2 ersetzt:

aa) in Nummer 3 der Hinweis „Absatz 1 Ziffer 25“ durch „Abs. 1 Nr. 25“,

bb) in Nummer 7 das Wort „Reichsmark“ durch die Worte „Deutsche Mark“,

cc) in Nummer 8 die Worte „Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörde (insbesondere der Deutschen Reichsbahn und der

Deutschen Reichspost)“ durch „Bundes-, Landes- oder Gemeindebehörde (insbesondere der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost)“,

dd) in Nummer 9 die Worte „handelsübliche ausfuhrzollbare Versandumschließungen“ durch „ausfuhrzollbare Umschließungen“,

c) erhalten die Absätze 3 bis 6 folgende Fassung:

„(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 kann das Hauptzollamt im einzelnen Fall vorschreiben, daß die Waren vor der Einfuhr oder Ausfuhr der zuständigen Stelle des Grenzaufsichtsdienstes schriftlich oder mündlich anzu-melden sind. Für einzelne Personen oder Betriebe kann es die Befreiung entziehen oder einschränken.

(4) Die Gestellung des nicht nach Absatz 2 Nr. 8 von der Gestellung befreiten Fundguts, das in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln einer Bundes-, Landes- oder Gemeindebehörde gefunden wird, regelt die Oberfinanzdirektion im Benehmen mit den Behörden.

(5) Für den Verkehr zwischen den Bewohnern der sich gegenüberliegenden Zollgrenzbezirke oder Grenzbezirke diesseits und jenseits der Zollgrenze (kleiner Grenzverkehr) kann die Oberfinanzdirektion durch Rechtsverordnung weitere Befreiungen von der Gestellung zulassen.

(6) Weitere Befreiungen von der Gestellung werden in Sonder-Zollordnungen zugelassen.“

8. Hinter § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„Zu § 14 Abs. 3
§ 16a

Ausnahmen vom
Verkehrsverbot für Schiffe

Ausnahmen vom Verkehrsverbot werden in einzelnen Sonder-Zollordnungen zugelassen.“

9. § 28 erhält folgende Fassung:

„Zu § 23 Abs. 3 und 4, §§ 24 und 26 Abs. 1 und 3
§ 28

Zollgrenz-Ordnung

Die Oberfinanzdirektion wird ermächtigt, die Anordnungen nach § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 3 des Zollgesetzes durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der §§ 29 bis 33 zu erlassen.“

10. In § 29 werden ersetzt

a) die Bezugnahme „Zu § 23 Absatz 2 Ziffer 1“ durch „Zu § 23 Abs. 3 Nr. 1“,

b) in den Absätzen 1 und 4 jeweils die Worte „Der Oberfinanzpräsident“ durch „Die Oberfinanzdirektion“ und der Hinweis „§ 23 Absatz 2 Ziffer 1“ durch „§ 23 Abs. 3 Nr. 1“,

c) in Absatz 2 das Wort „Zollgrenzschutz“ durch „Grenzaufsichtsdienst“,

d) in Absatz 4 Nr. 2 das Wort „Reichspost“ durch „Bundespost“.

11. In § 30 werden ersetzt

- a) die Bezugnahme „Zu § 23 Absatz 2 Ziffer 2“ durch „Zu § 23 Abs. 3 Nr. 2“,
- b) in Absatz 1 der Hinweis „§ 23 Absatz 2 Ziffer 1“ durch „§ 23 Abs. 3 Nr. 1“.

12. In § 31 werden ersetzt

- a) die Bezugnahme „Zu § 23 Absatz 2 Ziffer 3 und 5“ durch „Zu § 23 Abs. 3 Nr. 3 und 5“,
- b) in Satz 1 die Worte „des Oberfinanzpräsidenten“ durch „der Oberfinanzdirektion“.

13. In § 32 werden ersetzt

- a) die Bezugnahme „Zu § 23 Absatz 2 Ziffer 7“ durch „Zu § 23 Abs. 3 Nr. 7“,
- b) in Absatz 1 Satz 1 der Hinweis „§ 23 Absatz 2 Ziffer 7“ durch „§ 23 Abs. 3 Nr. 7“ und in Satz 3 die Worte „der Oberfinanzpräsident die Reichspostdirektion“ durch „die Oberfinanzdirektion die Oberpostdirektion“.

14. In § 137 Abs. 1 werden in Satz 2 vor dem Wort „Verpackungsmittel“ die Worte „Paletten und auf“ eingefügt.

15. §§ 140 und 141 erhalten folgende Fassung:

„Zu § 69 Abs. 1 Nr. 39 und 40

§ 140

Rückwaren

1. Allgemeines

(1) Die Zollbefreiung nach § 69 Abs. 1 Nr. 39 und 40 des Zollgesetzes wird gewährt für Waren, die, ohne daß sie verwendet worden sind, innerhalb von zwei Jahren an denjenigen zurückgehen, von dem oder in dessen Auftrag sie in das Zollausland, einen Zollausschluß oder eine Freizone gesandt oder gebracht worden sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die Zollbefreiung auch nach Ablauf von zwei Jahren gewährt werden.

(2) Eine Verwendung schließt jedoch die Zollbefreiung nicht aus

1. bei Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch in das Zollausland, einen Zollausschluß oder eine Freizone gesandt oder gebracht worden sind,
2. bei anderen Waren, wenn sich erst bei der Verwendung herausgestellt hat, daß sie für ihren Verwendungszweck nicht geeignet sind.

Wenn die Rücknahme die Durchführung eines neuen Ausfuhrgeschäftes ermöglicht, kann die Oberfinanzdirektion darüber hinaus die Zollbefreiung auch für gebrauchte Waren gewähren, sofern ihr die zollfreie Wiedereinfuhr volkswirtschaftlich unbedenklich erscheint; hierbei kann von der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Frist abgesehen werden.

(3) Die Zollbefreiung wird unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen auch gewährt für aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammende Umschließungen und andere Verpackungsmittel, die der Ausfuhr von Zollgut gedient haben.

(4) Bestandteile und Zubehörstücke, mit denen die Waren bei einer Verwendung, die nach Absatz 2 die Zollbefreiung als Rückwaren nicht ausschließt, versehen worden sind, sind so zu verzollen, wie wenn sie als selbständige Waren eingingen.

(5) Für Waren, bei deren Ausfuhr aus dem freien Verkehr des Zollgebiets Zoll vergütet oder erlassen worden ist, wird der Einfuhrzoll nur insoweit nicht erhoben, als er den vergüteten oder erlassenen Zoll übersteigt.

(6) Von der Zollbefreiung werden ausgeschlossen Waren, die zum Absatz im Zollgebiet bestimmt waren und nur zur Erlangung von Vorteilen vorübergehend in das Zollausland, einen Zollausschluß oder eine Freizone gesandt oder gebracht worden sind.

§ 141

2. Zollabfertigung

(1) Der Zollbeteiligte hat der Zollstelle eine Rückwarenerklärung nach vorgeschriebenem Muster abzugeben. Dazu hat er die Belege (z. B. Ausfuhrpapiere, Schriftwechsel, Kassenbelege usw.) vorzulegen, die beweisen

1. die Nämlichkeit der Waren, soweit sie nicht auf andere Weise (z. B. durch Fabrikzeichen oder dgl.) festgestellt werden kann,
2. die Herkunft der Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebiets,
3. den Wiedereingang der Waren für denjenigen, von dem oder in dessen Auftrag sie in das Zollausland, einen Zollausschluß oder eine Freizone gesandt oder gebracht worden sind,
4. den Zeitpunkt des Versendens oder Verbringens,
5. den Grund für die Rückkehr der Waren,
6. die Höhe des bei der Ausfuhr vergüteten oder erlassenen Zollbetrages.

(2) Der Zollantrag kann in der Rückwarenerklärung gestellt werden, wenn keine Verzollung vorzunehmen ist. Die Rückwarenerklärung wird dadurch zur Zollanmeldung.

(3) Wenn der Zollbeteiligte einen Nämlichkeitsschein vorlegt (§ 229), beschränkt die Zollstelle die Nämlichkeitsprüfung auf die Prüfung der Nämlichkeitszeichen.

(4) Die Zollstelle kann bei Sendungen mit einem Warenwert bis zu 5000 Deutsche Mark bei vertrauenswürdigen Gewerbetreibenden auf die Vorlage der Belege verzichten.

(5) Die Zollstelle kann auf die Rückwarenerklärung verzichten

1. für Sendungen mit einem Warenwert bis zu 200 Deutsche Mark,
2. für Sendungen, die an den Absender zurückgehen, ohne aus dem Gewahrsam einer Zoll-, Post- oder Eisenbahnverwaltung gelangt zu sein,
3. für Umschließungen und andere Verpackungsmittel und für Waren, die bei der Ausfuhr als solche gedient haben,

wenn der Nachweis der Rückwareneigenschaft in anderer Weise erbracht wird. Die Zollstelle kann in diesen Fällen die innere Zollbeschau einschränken.

(6) Für den kleinen Grenzverkehr kann das Hauptzollamt, für Fahrzeuge und Tiere als Beförderungsmittel im grenzüberschreitenden Verkehr kann die Zollstelle Erleichterungen zulassen.

16. § 142 wird gestrichen.
17. Das Muster „G“ zu § 141 Abs. 2, die Anweisung für die Aufstellung der Rückwarenerklärung und das Muster „H“ zu § 142 Abs. 1 werden gestrichen.
18. In der Überschrift zu § 143 wird die Nummer „4“ durch die Nummer „3“ ersetzt.

19. § 149 erhält folgende Fassung:

„Zu § 70 Abs. 1 Nr. 1

§ 149

Befreiung vom Ausfuhrzoll

Die Veredelung ist dem Hauptzollamt anzuzeigen. Das Hauptzollamt trifft die notwendigen Überwachungsmaßnahmen.“

20. In § 219 Abs. 4 wird der Hinweis „§ 149 Absatz 1 Ziffer 5“ ersetzt durch „§ 70 Abs. 1 Nr. 6 des Zollgesetzes“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317), Artikel 6 des Dritten Zolländerungsgesetzes vom 9. August 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 735) und Artikel 6 des Vierten Zolländerungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1331) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Juni 1959.

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel